

Titel der Drucksache:

**Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache
2540/25 - Antrag auf einen Zebrastreifen in
der Warschauer Straße am Berliner Platz**

Drucksache	2971/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2540/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	17.12.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ersetzt:

01

Der Oberbürgermeister als untere Verkehrsbehörde wird gebeten zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen in der Warschauer Straße in Höhe Warschauer Straße 3 und 9 ein Fußgängerüberweg gemäß § 26 StVO angelegt werden kann und welche Kosten dabei für die Stadt Erfurt entstehen würde.

02

Der Oberbürgermeister wird gebeten, dass Ergebnis der Prüfung nach Beschlusspunkt 01 dem Stadtrat zur Information vorzulegen und gegebenenfalls zugleich einen Vorschlag zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Umsetzung vorzulegen.

Begründung

Die Anordnung zum Anlegen eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) trifft die untere Verkehrsbehörde als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Andererseits muss der Stadtrat die hierfür notwendigen finanziellen Mittel im Haushalt bereitstellen (beschließen). Die Haushaltskompetenz nimmt der Stadtrat im eigenen Wirkungskreis wahr.

Der Stadtrat kann aber nur seine haushaltsrechtliche Verantwortung wahrnehmen, wenn er über das Ergebnis einer Prüfung für das Anlegen eines Fußgängerüberweges in der Warschauer Straße informiert wird.

Im Bereich der Warschauer Straße Nr. 3 bestand einstmals ein Fußgängerüberweg. Dieser wurde durch die Stadtverwaltung im Jahre 2020 entfernt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Fußgängerüberwege wurden mit dem Inkrafttreten der

Novellierung des Straßenverkehrsrechts geändert.

Für die Anordnung von Fußgängerüberwegen ist infolge der Novellierung der StVO aus dem Jahre 2024 kein Nachweis der qualifizierten Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO mehr erforderlich. Die Änderung der VwV-StVO in der RNr. 16 zu § 26 StVO führt zudem aus, dass die in der R-FGÜ vorgegebenen verkehrlichen Voraussetzungen nur noch als rechtlich unverbindliche Empfehlung zu erachten sind.

Die Novellierung des Straßenverkehrsrechts hat den Ermessensspielraum für die Anordnung von Fußgängerüberwegen erweitert. Es muss aber weiterhin eine objektive und fachlich fundierte Bewertung der konkreten örtlichen Situation vorgenommen werden.

Die Regelung der R-FGÜ enthält kein unmittelbares Verbot eines Fußgängerüberweges in Tempo 30-Zonen.

Im beantragten Bereich der Warschauer Straße besteht eine Bündelungsfunktion, die die Fußgängerströme an einer Querungsstelle konzentriert. Es besteht eine ausreichend große Sichtweite und Verkehrsbelastung durch Fußgänger und Kfz lässt einen Fußgängerüberweg für geboten erscheinen.

Die vom 09.06. bis 11.06.2020 erfolgte Verkehrszählung in der Warschauer Straße ist für die aktuelle Beurteilung nicht mehr geeignet.

Eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit ist durch einen Fußgängerüberweg in der Warschauer Straße nicht zu erwarten.

Im Umfeld des beantragten Fußgängerüberweges befinden sich Einrichtungen wie ein Pflegeheim oder (Förder-)Schulen, woraus sich ein erhöhter Schutzbedarf für Fußgänger ergibt.

Im Rahmen des nunmehr bestehenden Ermessens kann unter Abwägung verschiedener Aspekte ein Fußgängerüberweg in der Warschauer Straße durchaus als geboten angesehen werden.

Der Ortschaftsrat „Berliner Platz“ befürwortet einen Fußgängerüberweg im Bereich Warschauer Straße.

Anlagenverzeichnis

15.12.2025, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift